

Friedhofsgebührensatzung

Die Gemeinde Trausnitz erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. Fassung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272) folgende Abgabesatzung betr. Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 2 Gebührenarten und Gebührenpflicht

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig
- (2) Die Gemeinde erhebt
 - a) Grabgebühren
 - b) Sonstige Gebühren
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebührenschuld und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- (4) Gebührenpflichtig ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.
- (6) Die Gebühr wird einen Monat nach Erlass des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

Teil 2 Die Gebühren im Einzelnen

§ 3 Grabgebühren

(1) Erstmöglicher Erwerb des Grabnutzungsrechtes für die Dauer von 14 Jahren bzw. 12 Jahren bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:

- | | |
|---|-----------|
| a) Einzelgrab für Kinder
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 432 EUR |
| b) Einzelgrab für Erwachsene | 588 EUR |
| c) Doppelgrab für Erwachsene | 882 EUR |
| d) Urnenkammer | 1.050 EUR |

Bei Anlegung von Gräbern wird ein Zuschlag von 50 v. H. der festgesetzten Grabgebühr erhoben.

(2) Grabnutzungsrechte können nach Ablauf der erstmaligen Nutzungszeit wieder erworben werden. Es gelten dafür dieselben Gebühren wie in Absatz (1).

§ 4 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- | | |
|--|--------|
| Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses | 50 EUR |
|--|--------|

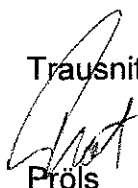
§ 5 Säumniszuschläge

Werden Gebühren nach den §§ 3 und 4 der Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge nach Art. 13 Ziffer 5 b KAG in Verbindung mit § 240 AO 1977.

§ 6 Inkrafttreten

- Die vorstehende Abgabesatzung tritt am 01.04.2009 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.12.1983 außer Kraft.

Trausnitz, den 27.02.2009


Pröls

1. Bürgermeister

